

Im Anlagenachweis sind die für den einzelnen Anlagegegenstand auf gedeckten stillen Reserven besonders kenntlich zu machen.

(2) Aus Vereinfachungsgründen kann in Höhe der Summe der aufgedeckten stillen Reserven ein Anlagenaufstockungsposten in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden. Auf die Ermittlung der für den einzelnen Anlagegegenstand anteilig aufgedeckten stillen Reserven wird in diesen Fällen verzichtet.

§ 6

Einbringung von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens

(1) Die Roh- und Hilfsstoffe, Halb- und Fertigfabrikate sind wie alle übrigen Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens mit dem Buchwert einzubringen.

(2) Änderungen, die sich auf Grund der körperlichen Inventuren ergeben, sind in der Schlußbilanz des Privatbetriebes zu berücksichtigen und der Besteuerung zu unterwerfen, da es sich insoweit um steuerlich unzulässige Reserven handelt

§ 7

Behandlung von Wirtschaftsgütern des Anlage- und des Umlaufvermögens, die in den Betrieb mit staatlicher Beteiligung nicht übernommen werden

(1) Wirtschaftsgüter, die zur Erfüllung des Betriebszweckes nicht erforderlich sind und anlässlich der Umwandlung in den Betrieb mit staatlicher Beteiligung nicht übernommen werden, können mit den Buchwerten entnommen werden.

(2) Die in diesen Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven werden der Besteuerung nach dem Einkommen und dem Gewerbeertrag nicht unterworfen, wenn diese Wirtschaftsgüter in der Folgezeit nicht veräußert werden. Das gilt auch für die Entnahme von Wirtschaftsgütern aus Betrieben, die bis zur Umwandlung bereits in der Rechtsform einer Personengesellschaft geführt wurden.

§ 8 *

Bilanzzusammenhang

Mit Ausnahme der nach §§ 3 und 7 zugelassenen Abweichungen ist der uneingeschränkte Wertzusammenhang zwischen der Schlußbilanz des Privatbetriebes und der Eröffnungsbilanz des Betriebes mit staatlicher Beteiligung zu wahren.

III. Betriebsausgaben

§ 9

(1) Die dem persönlich haftenden Gesellschafter vertraglich zugebilligte Vergütung als Geschäftsführer ist steuerlich abzugsfähige Betriebsausgabe.

(2) Soweit der Ehegatte des persönlich haftenden Gesellschafters oder andere Gesellschafter und ihre Ehegatten mit Zustimmung aller Gesellschafter im Betrieb tätig sind und dadurch eine fremde Arbeitskraft ersetzt wird, sind deren tarifliche Vergütungen steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben.

(3) Die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht Bestandteil des Gewinnes aus Gewerbebetrieb bzw. des Gewerbeertrages.

§ 10

(1) Die anlässlich der Umwandlung eines Privatbetriebes in einen Betrieb mit staatlicher Beteiligung gemäß § 3 aufgedeckten stillen Reserven dürfen in der Folgezeit nicht ergebniswirksam abgeschrieben werden.

(2) Scheidet ein anlässlich der Umwandlung eingebrachter Anlagegegenstand aus dem Betrieb mit staatlicher Beteiligung aus, so ist der für diesen Anlagegegenstand als aufgedeckte stille Reserve kenntlich gemachte Betrag zu Lasten der Gesellschafter entsprechend der Gewinnverteilung erfolgsunwirksam auszubuchen, * sofern im Gesellschaftsvertrag keine andere Verteilung festgelegt ist.

(3) Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Anlagenaufstockungsposten in die Eröffnungsbilanz einzustellen, so ist der Umfang der auf die eingebrachten Anlagegegenstände entfallenden stillen Reserven bei jeder Vermögensfeststellung nach den für die Bildung des Anlagenaufstockungspostens maßgebenden Grundsätzen zu ermitteln.

(4) Sind diese stillen Reserven niedriger als der Wert des Anlagenaufstockungspostens, so muß die Differenz zu Lasten der Gesellschafter entsprechend der Gewinnverteilung erfolgsunwirksam ausgebucht werden, sofern im Gesellschaftsvertrag keine andere Verteilung festgelegt ist.

(5) Eine spätere Erhöhung des Anlagen aufstockungspostens ist in jedem Falle ausgeschlossen.

IV. Durchführung der Besteuerung

§ 11

Besteuerung des Gewinnanteils der staatlichen Beteiligung

(1) Der Gewinnanteil der staatlichen Beteiligung wird nach dem Einkommensteuertarif F, Steuerklasse 1, besteuert.

(2) Verwaltet die Deutsche Investitionsbank in einem Betrieb mit staatlicher Beteiligung volkseigene Anteile als Rechtsträger oder andere Gesellschaftsanteile als Treuhänder, so wird das Einkommen aus diesen Anteilen unverändert nach den dafür maßgeblichen Bestimmungen besteuert.

Besteuerung der privaten Gesellschafter

§ 12

(1) Die Vergütung nach § 9 wird steuerlich als Arbeitseinkommen gemäß § 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) behandelt.

(2) Eine Vergütung nach § 9 führt nicht zu einer getrennten Veranlagung der Ehegatten bezüglich ihrer steuerlich nicht begünstigten Einkünfte.

(3) Für die Feststellung, ob die Belastung eines Gesellschafters mit Einkommen- und Vermögensteuer 90 % des Gesamtbetrages der Einkünfte übersteigt (§ 2 der Zweiten Steueränderungsverordnung vom 4. März 1954 — GBl. S. 240), ist die Vergütung nach § 9 sowie die darauf entfallende Steuer vom Arbeitseinkommen nicht mit anzurechnen.

§ 13

Wird anlässlich des Entstehens eines Betriebes mit staatlicher Beteiligung der Übergang von einem abweichenden Wirtschaftsjahr auf das Kalenderjahr erforderlich, so werden die Gewinne aus Gewerbebetrieb der Gesellschafter, die den Betrieb eingebracht haben, mit dem Vom-Hundert-Satz zur Einkommensteuer herangezogen, der sich für die anteiligen Gewinne für 12 Monate ergibt.